

# ANHANG S6

## Rückverfolgbarkeit

*Version 1.1*



**RAINFOREST  
ALLIANCE**

## Haftungsausschluss für Übersetzungen

Für sämtliche Fragen bezüglich der genauen Bedeutung der in der Übersetzung enthaltenen Angaben ist die offizielle englische Version zurate zu ziehen. Etwaige auf die Übersetzung zurückzuführende Abweichungen oder Unterschiede der Bedeutung sind nicht bindend und haben keine Auswirkung auf Audit- oder Zertifizierungszwecke.

## Weitere Informationen?

Weitere Informationen über die Rainforest Alliance finden Sie auf [www.rainforest-alliance.org](http://www.rainforest-alliance.org) oder wenden Sie sich an [info@ra.org](mailto:info@ra.org)

<b>Name des Dokuments:</b>		<b>Dokumentcode:</b>	<b>Version:</b>
Anhang S6: Rückverfolgbarkeit		SA-S-SD-7-V1.1DE	1.1
<b>Datum der Erstveröffentlichung:</b>	<b>Datum der Überarbeitung:</b>	<b>Gültig von:</b>	<b>Läuft ab am:</b>
30. Juni 2020	31. Januar 2021	1. Juli 2021	bis auf Widerruf
<b>Erstellt von:</b>		<b>Genehmigt von:</b>	
Rainforest Alliance Abteilung Standards and Assurance		LeiterIn Standards und Assurance	
<b>Verknüpft mit:</b>			
SA-S-SD-1-V1.1 Rainforest Alliance 2020 Standard für nachhaltige Landwirtschaft, Anforderungen an landwirtschaftliche Betriebe SA-S-SD-2-V1.1 Rainforest Alliance 2020 Standard für nachhaltige Landwirtschaft, Anforderungen an die Lieferkette			
<b>Ersetzt:</b>			
SA-S-SD-7-V1: Anhang 6: Rückverfolgbarkeit und geteilte Verantwortung (Shared Responsibility)			
<b>Gilt für:</b>			
InhaberInnen eines Lieferkettenzertifikats			
<b>Land/Region:</b>			
Alle			
<b>Nutzpflanze:</b>		<b>Art der Zertifizierung:</b>	
Alle Nutzpflanzen, die in den Geltungsbereich des Rainforest Alliance Zertifizierungssystems fallen; siehe Zertifizierungsregeln für		InhaberInnen von Betriebszertifikaten und InhaberInnen von Lieferkettenzertifikaten	

*Jegliche Nutzung dieser Inhalte, einschließlich der Vervielfältigung, Änderung, Verbreitung oder Wiederveröffentlichung, ist ohne die vorherige schriftliche Zustimmung der Rainforest Alliance strengstens untersagt.*

# INHALT

Einleitung.....	4
Geltungsbereich der Rückverfolgbarkeit .....	4
Ebene der Berichterstattung bezüglich der Rückverfolgbarkeit .....	4
Anwendbarkeit der Standardanforderungen .....	4
Rückverfolgbarkeitstypen .....	4
• <i>Identitätssicherung (IS)</i> .....	5
• <i>Segregation (SG)</i> .....	5
• <i>Massenbilanz (MB)</i> .....	5
Geltungsbereich .....	5
Gültigkeitsdauer von Guthaben (Credits).....	6
Rückverfolgbarkeit.....	6
Anforderung 2.1.7 – Doppelverkauf.....	6
Anforderung 2.1.9 – Umwandlungsfaktoren .....	7
Rückverfolgbarkeit auf Online-Plattform .....	8
Aktivitäten in der Rückverfolgbarkeitsplattform .....	8
Anforderung 2.1.9 – Umwandlung von zertifizierten Produkten.....	8
Anforderung 2.2.1 – Verwaltung von Ausgangstransaktionen von zertifiziertem Produkt.....	8
Anforderung 2.2.2 – Verwaltung von Eingangstransaktionen von zertifiziertem Produkt .....	8
Anforderung 2.2.3 – Entfernung von zertifizierten Mengen .....	9
Anforderung 2.2.5 – aggregierte Transaktionen .....	9
Massenbilanz .....	9
Anforderungen 2.3.3 und 2.3.4 – Herkunftsbestimmung.....	11
Jahresrezeptur und Herkunftsbestimmung für Kakaomasse .....	12

# EINLEITUNG

Das vorliegende Dokument enthält zusätzliche Regeln zu den Anforderungen des Kapitels „Rückverfolgbarkeit“ im Rainforest Alliance 2020 Standard für nachhaltige Landwirtschaft. Der Aufbau des vorliegenden Dokuments folgt der Reihenfolge der Anforderungen des Kapitels „Rückverfolgbarkeit“. Es werden Prinzipien und Terminologie rund um Rückverfolgbarkeit eingeführt. Abschnitt 1 bietet eine zusätzliche Interpretation der allgemeinen Rückverfolgbarkeitsanforderungen. In Abschnitt 2 werden die Managementanforderungen an die Online-Rückverfolgbarkeitsplattform erläutert. In Abschnitt 3 folgen zusätzliche Erklärungen zu den Anforderungen an die Massenbilanz.

## Geltungsbereich der Rückverfolgbarkeit

Die Rückverfolgbarkeit bildet das Kernelement der Zertifizierung. Sie muss eingehalten werden, damit korrekte Angaben zum zertifizierten Produkt gemacht werden können. Gewährleistet wird die Rückverfolgbarkeit über das Zertifizierungsprogramm durch den Einsatz von zwei separaten, aber eng miteinander verbundenen Komponenten:

- 1) Anforderungen an die Rückverfolgbarkeit, welche die Regeln für das Management der Online-Rückverfolgbarkeit sowie für die Umsetzung der Rückverfolgbarkeit vor Ort festlegen
- 2) Rückverfolgbarkeit durch die Rainforest Alliance Online-Plattform, in der die Bewegungen und die Umwandlungen des zertifizierten Produkts aufgezeichnet werden

Jede(r) ZertifikatsinhaberIn (ZI), der bzw. die Aktivitäten hat, die in den folgenden Zertifizierungsregeln enthalten sind, muss die Rückverfolgbarkeit in beiden dieser Komponenten umsetzen:

- Landwirtschaft
- Handel
- Lagerung
- Verarbeitung und/oder Produktion
- Verpackung und/oder Umverpackung
- Kennzeichnung
- Einzelhandel

## Ebene der Berichterstattung bezüglich der Rückverfolgbarkeit

- Die Berichterstattung bezüglich der Rückverfolgbarkeit wird auf ZI-Ebene implementiert. Für ZI, die als ZI mit mehreren Standorten zertifiziert sind, ist für die Umsetzung der Rückverfolgbarkeitsanforderungen die Verwaltung mehrerer Standorte zuständig. Die Rückverfolgbarkeit in der Rainforest Alliance Online-Rückverfolgbarkeitsplattform muss die zertifizierten Mengen wiedergeben, wie sie auf ZI-Ebene verwaltet werden. Eine Rückverfolgbarkeit der Bewegung des zertifizierten Produkts zwischen den Standorten ist somit nicht verpflichtend.
- Wenn ein(e) ZI SubunternehmerInnen einsetzt, die Verarbeitungstätigkeiten durchführen, die zu einer Änderung der Menge führen, müssen diese Umwandlungen gemeldet werden.

## Anwendbarkeit der Standardanforderungen

- Die Rückverfolgbarkeitsanforderungen gelten für Ursprungsmengen und Mengen, die mit dem Rainforest Alliance 2020 Standard für nachhaltige Landwirtschaft (SAS) zertifiziert sind.
- Kapitel 2.2 des SAS gilt nur für Nutzpflanzen, für die eine Rückverfolgbarkeit in der Online-Plattform möglich ist.

## Rückverfolgbarkeitstypen

Rückverfolgbarkeitstypen sind Methoden für die Handhabung und Rückverfolgung von zertifizierten Mengen zu ihrer Herkunft. Derzeit gibt es für zertifizierte Lieferketten die folgenden Rückverfolgbarkeitstypen, die absteigend vom „höchsten“ bis zum „niedrigsten“ Rückverfolgbarkeitstyp aufgelistet sind: *Identitätssicherung (IS)*, *Segregation (SG)* und *Massenbilanz (MB)*. Weitere Erläuterungen zu den Rückverfolgbarkeitstypen finden Sie weiter unten.

- **Identitätssicherung (IS)**

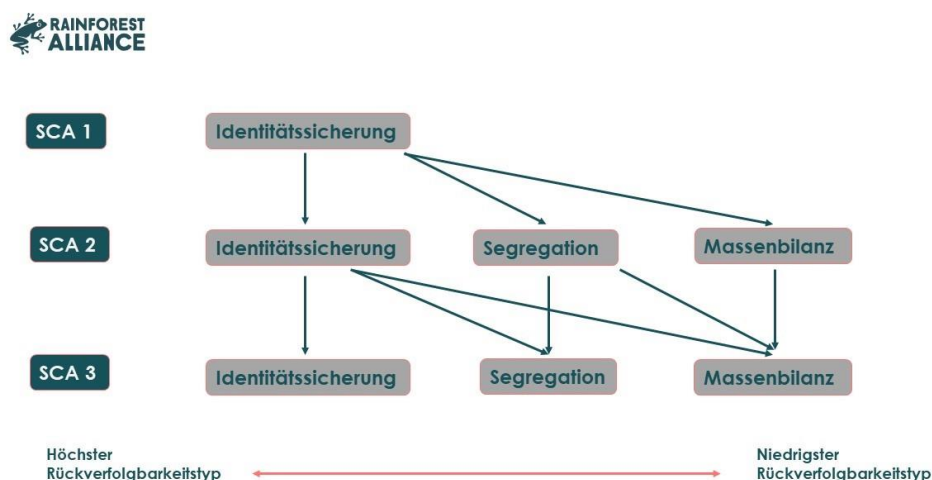
Diese Rückverfolgbarkeitsoption ermöglicht die Rückverfolgung der Rainforest Alliance-zertifizierten Zutat oder des Rainforest Alliance-zertifizierten Produkts bis zu einem bzw. einer einzelnen InhaberIn eines Betriebszertifikats. Es gibt keine Vermischung von zertifizierten Rohstoffen oder Produkten mit nicht zertifizierten Rohstoffen oder Produkten. Dies ist der strengste Rückverfolgbarkeitstyp.

- **Segregation (SG)**

Ein Rückverfolgbarkeitsprozess, bei dem das zertifizierte Produkt sowohl physisch als auch in der Dokumentation von nicht zertifiziertem Produkt getrennt gehalten wird. Diese Segregation erfolgt in allen Phasen des Eingangs, der Verarbeitung, der Verpackung, der Lagerung und des Transports in der Lieferkette. Es gibt keine Vermischung von nicht zertifiziertem Produkt mit zertifiziertem Produkt. Das bedeutet, dass der gesamte Produktinhalt zertifiziert ist, obwohl er von verschiedenen zertifizierten Quellen/landwirtschaftlichen Betrieben – einschließlich anderer Herkunftsländer – stammen kann. Wenn ein zertifiziertes Produkt von verschiedenen zertifizierten Quellen/landwirtschaftlichen Betrieben stammt, aber die Identität in der gesamten Lieferkette bewahrt bleibt, kann der Subtyp *Gemischte Identitätssicherung* (Gemischte IS) angewendet werden.

- **Massenbilanz (MB)**

Administrative Rückverfolgbarkeit, die es ZertifikatsinhaberInnen ermöglicht, ein nicht als Rainforest Alliance-zertifiziertes Produkt anzugeben, wenn die entsprechende Menge als Rainforest Alliance-zertifiziert beschafft wurde.



### AKTEUR DER LIEFERKETTE (SCA)

Eine „Hochstufung“ eines Rückverfolgbarkeitstyps auf einen anderen ist nicht zulässig. Zum Beispiel: Es ist nicht möglich, ein Ausgangsprodukt mit Rückverfolgbarkeitstyp *Identitätssicherung* zu erstellen, wenn das Eingangsprodukt *Segregation* war. Es ist jedoch zulässig, von einem höheren Rückverfolgbarkeitstyp auf einen niedrigeren Typ „herabzustufen“, zum Beispiel von *Segregation* auf *Massenbilanz*. Der bzw. Die ZI muss im Falle einer Änderung des Rückverfolgbarkeitstyps seinen bzw. ihren Geltungsbereich in der Rainforest Alliance Zertifizierungsplattform (RACP) aktualisieren.

### Geltungsbereich

Während die Rückverfolgbarkeitstypen *Identitätssicherung* und *Segregation* für jede Nutzpflanze angewendet werden können, die in den Geltungsbereich der Rainforest Alliance Zertifizierung fällt, ist *Massenbilanz* auf Ebene von InhaberInnen eines Lieferkettenzertifikats (ErstkäuferInnen und darüber hinaus) für Kakao, Orangensaft und Blumen verfügbar. Für Haselnüsse, Palmöl und Kokosnussöl kann

*Massenbilanz* sowohl auf Ebene von InhaberInnen eines Lieferkettenzertifikats als auch auf Ebene von InhaberInnen eines Betriebszertifikats angewendet werden.

### **Gültigkeitsdauer von Guthaben (Credits)**

Unter den alten Zertifizierungen und dem Rainforest Alliance 2020 Zertifizierungsprogramm erstellte Guthaben für *Segregation* und *Massenbilanz* sind ab dem ersten Verkauf von dem bzw. der InhaberIn eines Betriebszertifikats an den ersten Akteur der Lieferkette gültig, und sie werden bei jedem Verkauf außerhalb eines bzw. einer ZI und bei jeder Umwandlung innerhalb eines bzw. einer ZI erneuert.

Die Gültigkeitsdauer wird für jede einzelne Nutzpflanze festgelegt.

## **RÜCKVERFOLGBARKEIT**

### **Anforderung 2.1.7 – Doppelverkauf**

*Es gibt keinen Doppelverkauf von Mengen: Als konventionelles Produkt oder im Rahmen eines anderen Programms oder einer Nachhaltigkeitsinitiative verkaufte Produkte werden nicht auch als Rainforest Alliance zertifiziert verkauft.*

*Der Verkauf von Produkten, die im Rahmen von mehr als einem Programm zertifiziert sind, ist zulässig.*

- „Doppelverkauf“ bezeichnet die Praxis, die gleiche produzierte oder gekaufte Menge zweimal als Rainforest Alliance zertifiziert zu verkaufen: einmal als Rainforest Alliance zertifiziert und einmal als konventionell oder unter einer anderen Zertifizierung.

Zum Beispiel: 100 t Kaffee, die von einem landwirtschaftlichen Betrieb produziert wurden, können *sowohl* als Bio-zertifiziert als auch als Rainforest Alliance zertifiziert werden, dürfen aber

- *nur* als 100 t Rainforest Alliance zertifiziert oder
- *nur* als 100 t Bio *oder*
- *nur* als 100 t Rainforest Alliance zertifiziert und Bio-zertifiziert (einmal in einer Charge) an eine(n) KäuferIn verkauft werden.

Die gleiche Menge Kaffee darf jedoch nicht separat als 100 t Bio-Kaffee *und* als 100 t Rainforest Alliance zertifizierter Kaffee verkauft werden.

## Anforderung 2.1.9 – Umwandlungsfaktoren

In der unten stehenden Tabelle sind die Umwandlungsfaktoren für Sektoren angeführt, für die Massenbilanz ein zulässiger Rückverfolgbarkeitstyp ist.

Nutzpflanze/Sektor	1. Umwandlung	2. Umwandlung	3. Umwandlung	4. Umwandlung
<b>Kakao</b>				
Kakaobohnen in Kakaomasse	1:0,82			
Kakaobohnen in Kakaonibs	1:0,82			
Kakaonibs in Kakaomasse		1:1		
Kakaomasse in Kakaobutter und Kakaopulver			1:0,5:0,5	n. z.
<b>Haselnuss</b>				
in der Schale in Kern	1:0,5			
Kern in gerösteten Kern		1:0,94	n. z.	n. z.
Kern in verarbeiteten Kern (z. B. blanchiert, gehackt, in Scheiben geschnitten usw.)		1:1		
gerösteter Kern in gerösteten verarbeiteten Kern			1:1	
<b>Kokosnuss</b>				
frische Frucht in Kopra	1:0,25			
Kopra in Rohkokosöl		1:0,62		
Rohkokosöl in raffiniertes Kokosöl (RBD)			1:0,96	
Rohkokosöl in raffiniertes Kokosöl (gehärtet)			1:0,96	
<b>Palmöl</b>				
Frisch-Fruchtbüschel (FFB) in Rohpalmöl	100:20			
Frisch-Fruchtbüschel (FFB) in Palmkerne	100:5			
Rohpalmöl in raffiniertes Palmöl		100:95		
Rohpalmöl in Palmfettsäure-Destillat (PFAD)		100:5		
Palmkern in Palmkernöl		100:45		
Palmkerne in Palmkernexpeller		100:55		
Palmöl in Oleinsäure			100:80	
Palmöl in Stearin			100:20	
Oleinsäure in doppelt fraktionierte Oleinsäure				100:65
Oleinsäure in Stearin der Mittelfraktion				100:35
Stearin zur Oleinsäure der Mittelfraktion				100:65
Stearin in doppelt fraktioniertes Stearin				100:35
Palmkernöl in raffiniertes Palmkernöl		100:95		
Palmkernöl in Palmkernfettsäure-Destillat (PKFAD)		100:5		
Raffiniertes Palmkernöl in Palmkernoleinsäure			100:65	
Raffiniertes Palmkernöl in Palmkernstearin			100:35	
<b>Orangen</b>				
frische Früchte in lösliche Feststoffe	kg lösliche Feststoffe=			
	(X Kisten			

	frische Früchte/Y Kisten pro Tonne gefrorenes Orangensaf tkonzentrat (FCOJ) zu 66 Brix) × 1 000 × 66 %		
lösliche Feststoffe in Saft (FCOJ)		1:1	
lösliche Feststoffe in Saft (NFC)		1:1	
Saft in rückverdünnten Saft			1:1

## RÜCKVERFOLGBARKEIT AUF ONLINE-PLATTFORM

### AKTIVITÄTEN IN DER RÜCKVERFOLGBARKEITSPLATTFORM

Die Rückverfolgbarkeitsplattform soll die physische Bewegung zertifizierter Produkte wiedergeben. Daher müssen ZI alle rund um das zertifizierte Produkt durchgeführte Aktivitäten melden. Diese Meldung umfasst Verkäufe, Umwandlungen, Bestätigung, Einlösung, Entfernung des zertifizierten Produkts. All diese Punkte werden im nächsten Kapitel erklärt.

#### Anforderung 2.1.9 – Umwandlung von zertifizierten Produkten

*Die korrekte Methode zur Berechnung der Umwandlungsfaktoren wird für jedes zertifizierte Produkt demonstriert und dokumentiert und dementsprechend in der Rückverfolgbarkeitsplattform wiedergegeben.*

- Neben der Anwendung korrekter Umwandlungsfaktoren (siehe vorheriges Kapitel) muss jede Umwandlung<sup>1</sup> des zertifizierten Produkts, die zu einer Änderung der Menge und/oder des Ausgangsprodukts führt, als solche in der Rückverfolgbarkeitsplattform gemeldet werden.

#### Anforderung 2.2.1 – Verwaltung der Ausgangstransaktionen von zertifiziertem Produkt

*Als zertifiziert verkaufte Mengen werden spätestens zwei Wochen nach Ende des Quartals, in dem die Lieferung stattgefunden hat, in der Rainforest Alliance Rückverfolgbarkeitsplattform erfasst.*

- Im Allgemeinen bedeutet dies, dass alle B2B-Verkäufe eines zertifizierten Produkts über die Rainforest Alliance Rückverfolgbarkeitsplattform gemeldet werden müssen; beginnend von dem bzw. der InhaberIn eines Betriebszertifikats bis hin zu
  - dem Punkt, an dem das zertifizierte Produkt unter der eigenen Marke des bzw. der ZI verpackt und gekennzeichnet wird. In diesem Fall wird das zertifizierte Produkt von der Rückverfolgbarkeitsplattform *oder*

dem Punkt, an dem das zertifizierte Produkt von dem bzw. der Lieferketten ZI, der bzw. die das zertifizierte Produkt für eine Marke/eine(n) EinzelhändlerIn verpackt und kennzeichnet, an diese Marke/den bzw. die EinzelhändlerIn verkauft wird. In diesem Fall wird eine Verkaufstransaktion<sup>2</sup> des zertifizierten Produkts an die Marke/den bzw. die EinzelhändlerIn ausgestellt.

#### Anforderung 2.2.2 – Verwaltung der Eingangstransaktionen von zertifiziertem Produkt

*KäuferInnen von Rainforest Alliance zertifiziertem Produkt müssen über ein Verfahren verfügen, mit dem regelmäßig geprüft wird, ob die Rechnungen für gekaufte zertifizierte Produkte mit den Meldungen der Transaktionen in der Rückverfolgbarkeitsplattform übereinstimmen.*

<sup>1</sup> Umwandlung = ZI meldet die Umwandlung des zertifizierten Produkts, anhand des sich aus der physikalischen Umwandlung ergebenden Verhältnisses.

<sup>2</sup> Verkauf = ZI macht eine Transaktion für die an den bzw. die KäuferIn verkaufte entsprechende Menge



- Der bzw. Die ZI, der/die zertifiziertes Produkt kauft, muss Transaktionen von zertifiziertem Produkt, das von LieferantInnen verkauft wird, prüfen und bestätigen.<sup>3</sup> Ein(e) ZI hat 7 Tage Zeit für die Überprüfung der Eingangstransaktionen und um den Lieferanten bzw. die Lieferantin aufzufordern, eventuelle Änderungen an den Transaktionsdetails vorzunehmen. Nach Ablauf der 7-tägigen Frist werden die Transaktionen automatisch bestätigt.

### Anforderung 2.2.3 – Entfernung von zertifizierten Mengen

*Mengen, die nicht als Rainforest Alliance zertifiziert verkauft wurden und/oder mit Produktverlust werden innerhalb von zwei Wochen nach Ende des Quartals, in dem die Verkäufe stattgefunden haben, von der Rückverfolgbarkeitsplattform entfernt.*

- Zertifizierte Produkte werden von der Rückverfolgbarkeitsplattform entfernt, wenn sie an den bzw. die nächste(n) nicht Rainforest Alliance zertifizierte(n) ZI verkauft werden oder wenn sie aufgrund von Produktschäden („Verlust“) generell nicht weiterverkauft werden können.
- Wenn der bzw. die ZI mit dem Rückverfolgbarkeitstyp *Massenbilanz* arbeitet, kann die zertifizierte Menge als konventionell weiterverkauft werden und entsprechende *Massenbilanzguthaben* können behalten werden.

### Anforderung 2.2.5 – aggregierte Transaktionen

*Mehrere Lieferungen, die in einer Transaktion zusammengefasst sind, enthalten ausreichende Angaben, um die Transaktion mit den einzelnen Lieferungen verbinden zu können.*

- Wenn mehrere Lieferungen in einer Transaktion zusammengefasst werden, muss der bzw. die Lieferketten ZI zur Identifikation der einzelnen Transaktionen in der Rückverfolgbarkeitsplattform Begleitdokumente (z. B. Excel-Datei mit Lieferungen oder einzelnen Sendungsnummern) bereitstellen.

### Wann ist zu melden?

- *Innerhalb von 2 Wochen nach Ende des Quartals*, wobei Quartal das Kalenderquartal bedeutet (Januar-März, April-Juni, Juli-September, Oktober-Dezember).

*Beispiel 1:* Ein physischer Verkauf erfolgt im Mai – der bzw. die ZI muss die Verkaufstransaktion spätestens bis zum 15. Juli melden.

*Beispiel 2:* Eine zertifizierte Menge wird im Dezember als konventionell verkauft – der bzw. die ZI muss das zertifizierte Produkt bis zum 15. Januar des Folgejahres von der Rückverfolgbarkeitsplattform entfernen

## MASSENILANZ

### Anforderung 2.3.1 – Wechsel von Guthaben

Ein Wechsel von Guthaben ist nur für das gleiche Produkt oder zu einer folgenden Phase innerhalb der physischen Verarbeitung möglich. Das bedeutet, dass Rainforest Alliance Guthaben von einem gekauften Rainforest Alliance Produkt auf das gleiche oder nachfolgend gekaufte konventionelle Produkt gewechselt werden können.

- *Beispiel 1:* Rainforest Alliance zertifizierte Kakaobutter zu konventioneller Kakaobutter
- *Beispiel 2:* Rainforest Alliance zertifizierte Kakaobohnen zu konventioneller Kakaomasse
- *Beispiel 3:* Rainforest Alliance zertifizierte Kakaobohnen zu konventioneller Kakaobutter
- *Beispiel 4:* Rainforest Alliance zertifizierte Haselnüsse in der Schale zu konventionellen gerösteten Haselnusskernen

<sup>3</sup> Bestätigen = ZI prüft Angaben (Menge, Produktdetails, alle anderen bereitgestellten Transaktionsreferenzen) von eingehenden Transaktionen von zertifizierten LieferantInnen und genehmigt diese, wenn sie mit den Angaben der tatsächlich abgewickelten Menge übereinstimmen

- *Beispiel 5:* Rainforest Alliance zertifiziertes Rohkokoöl zu konventionellem raffiniertem Kokoöl

Ein Wechsel von Guthaben zu einer vorherigen Phase ist nicht zulässig (von Kakaomasse zu Kakaonibs, von Schokolade zu Kakaobutter, von Kakaobutter zu Kakaopulver (und umgekehrt), von verarbeiteten Haselnusskernen zu Haselnüssen in der Schale usw.).

Auch ein Wechsel von Guthaben von Rainforest Alliance zertifizierten nicht reinen Produkten (z. B. Schokolade) in konventionelle reine Produkte (z. B. Kakaobutter) ist nicht zulässig, da dies eine Rückumwandlung darstellt.

Ein Wechsel von Guthaben von einem (nicht) reinen Rainforest Alliance Produkt (Schokolade) in ein konventionelles nicht reines Produkt (Schokolade) ist zulässig, solange das nicht reine Produkt gekauft wird.

## Anforderungen 2.3.3 und 2.3.4 – Herkunftsbestimmung

Die nachfolgenden Anforderungen an die und Definitionen der Herkunftsbestimmung gelten nur für den Kakaosektor:

### Definitionen

<b>Jahresrezeptur</b>	Die mit dem Verkauf von zertifizierter Kakaomasse verbundene Rezeptur. Diese Rezeptur kann jährlich überprüft und angepasst werden, aber sie kann auch häufiger angepasst werden.
<b>Herkunft</b>	Land, in dem die zertifizierten Kakaobohnen produziert wurden
<b>Herkunftsfußabdruck</b>	Land, das auf einem Guthaben angezeigt wird und die Herkunft der mit dem Guthaben verbundenen zertifizierten Kakaobohnen darstellt. Die Herkunftsfußabdruck spiegelt nicht zwangsläufig die Herkunft der Bohnen wider, die zur Produktion des mit dem Guthaben verbundenen physischen Kakaoprodukts verwendet wurden, sondern ausschließlich den administrativen Ursprung des Guthabens.
<b>Herkunftsbestimmung</b>	Die Bestimmung der Herkunft von zertifizierten Käufen oder Verkäufen physischer Produkten mit dem Herkunftsfußabdruck der mit diesen Käufen oder Verkäufen verbundenen Guthaben, pro Transaktion oder auf einer aggregierten Grundlage (wie unten vorgeschrieben).
<b>Beschaffungsplan</b>	Ein von einem Unternehmen erstellter Plan, mit dem sich dieses dazu verpflichtet, nach Bedarf und auf glaubwürdige Art auf zertifizierte Beschaffung umzusteigen, um die Anforderungen der Herkunftsbestimmung zu erfüllen. Dieser Plan muss bei der Rainforest Alliance eingereicht und von dieser genehmigt werden.

### Geltungsbereich

Die Herkunftsbestimmung ist ab dem 1. Juli 2021 für alle auf der Rückverfolgbarkeitsplattform abgeschlossenen Transaktionen vorgeschrieben, welche die Bedingungen für die Herkunftsbestimmung gemäß den im vorliegenden Dokument beschriebenen Anforderungen erfüllen. Dies umfasst jeglichen als Massenbilanz zertifizierten Kakao.

Für alle zertifizierten Verkäufe, die am oder nach dem 1. April 2021 unterzeichnet wurden, ist eine Herkunftsbestimmung erforderlich.

Für jeglichen Kakao, für den auf der Rückverfolgbarkeitsplattform einen Herkunftsfußabdruck angezeigt wird, ist eine Herkunftsbestimmung erforderlich. Wenn der Herkunftsfußabdruck des Kakaoprodukts nicht in der Rückverfolgbarkeitsplattform angezeigt wird, ist für dieses spezifische Produkt keine Herkunftsbestimmung erforderlich. Das Unternehmen kann nicht eigenmächtig entscheiden, ob es eine Herkunft angeben will oder nicht. Dies wird durch die Rückverfolgbarkeitsplattform bestimmt.

Ausnahmen zur Herkunftsbestimmung: Ein(e) InhaberIn eines Lieferkettenzertifikats kann für eine bestimmte Menge einer spezifischen Herkunft von der Herkunftsbestimmung freigestellt werden, wenn der bzw. die InhaberIn des Lieferkettenzertifikats von der Rainforest Alliance die Genehmigung für einen Beschaffungsplan für diese spezifische Herkunft erhalten hat.

### **Kakaobohnen und Kakaonibs**

Für alle zertifizierten Kakaobohnen und Kakaonibs auf Transaktionsebene mit 100 % Herkunftsbestimmung, die von einem bzw. einer anderen InhaberIn eines Lieferkettenzertifikats gekauft oder an eine(n) andere(n) InhaberIn eines Lieferkettenzertifikats verkauft werden, ist eine Herkunftsbestimmung erforderlich. Die Dokumentation der Verkäufe für als zertifiziert verkaufte Kakaobohnen und Kakaonibs müssen Herkunftsangaben auf Länderebene für zertifizierten Kakao und konventionelle Kakaobohnen- und Kakaonibs-Eingangsprodukte enthalten.

### **Kakaomasse**

Die Herkunftsbestimmung ist für den ersten Verkauf von zertifizierter Kakaomasse an eine(n) andere(n) InhaberIn eines Lieferkettenzertifikats auf einer aggregierten Ebene für einen Zeitraum von 12 Monaten erforderlich. Die Dokumentation auf der Ebene von InhaberInnen eines Lieferkettenzertifikats umfasst Herkunftsangaben auf Länderebene für zertifizierte und nicht zertifizierte Kakao-Eingangsprodukte.

Die Herkunft aggregierter Verkäufe zertifizierter Kakaomasse und die Jahresrezeptur werden verglichen. Die Menge muss eine mindestens 80-prozentige Übereinstimmung der Herkunft aufweisen. Zertifizierte Mengen können zum Zwecke der Berechnung der Abgleichung für die 80-prozentige Übereinstimmung der Herkunft kombiniert werden.

Wenn mehr als 20 % der in einem bestimmten Zeitraum verkauften Kakaoderivate keinen Herkunftsfußabdruck in der Rückverfolgbarkeitsplattform haben, ist eine 80-prozentige Übereinstimmung der Herkunft zulässig, solange alle Mengen mit einem Herkunftsfußabdruck eine Herkunftsbestimmung haben.

Wenn die Übereinstimmung der Herkunft für einen Zeitraum von 12 Monaten unter 80 % liegt, muss die Lücke in der Menge innerhalb der folgenden 3 Monate kompensiert werden.

Ist aus einem Land keine zertifizierte Kakao menge verfügbar, und liegt ein Produkt dadurch unter der vorgeschriebenen prozentualen Übereinstimmung der Herkunft, ohne dass dies kompensiert werden kann, darf dieses Produkt nicht als Massenbilanz zertifizierter Kakao verkauft werden.

## **Jahresrezeptur und Herkunftsbestimmung für Kakaomasse**

### **Die Jahresrezeptur für Kakaomasse**

Zur Vorbereitung eines Audits wird von einem Unternehmen erwartet, dass es die Jahresrezeptur für die Herkunftsbestimmung von als Massenbilanz zertifizierter Kakaomasse festlegt. Dazu hat das Unternehmen verschiedene Möglichkeiten:

1. Wenn es nur eine Rezeptur für Kakaomasse für den Verkauf von zertifizierter Kakaomasse verwendet, kann das Unternehmen die aktuelle Jahresrezeptur für Kakaomasse verwenden, welches das Unternehmen für den Verkauf von zertifizierter Kakaomasse verwendet. Wenn es mehrere Rezepturen für den Verkauf zertifizierter Kakaomasse verwendet, kann ein Durchschnittswert dieser Rezepturen berechnet werden.
2. Wenn kein Unterschied zwischen Kakaomasse, die für zertifizierten und konventionellen Verkauf verwendet wird, gemacht werden kann, und diese Unmöglichkeit einem Prüfer bzw. einer Prüferin nachgewiesen werden kann, dürfen alle (ganz oder teilweise) als zertifiziert verkauften Rezepturen zusammengefasst werden, um einen Durchschnittswert zu ermitteln.
3. Wenn kein Unterschied zwischen Kakaomasse, die für zertifizierten und konventionellen Verkauf verwendet wird, gemacht werden kann, und diese Unmöglichkeit einem Prüfer bzw. einer Prüferin nachgewiesen werden kann, dürfen alle Rezepturen zusammengefasst werden, um einen Durchschnittswert zu ermitteln.

Die oben stehenden Optionen ergeben eine Jahresrezeptur für den vorherigen Zeitraum von 12 Monaten. Wenn ein Unternehmen mehrere tatsächliche Jahresrezepturen ohne Ermittlung eines Durchschnittswerts verwenden möchte, kann es die durchschnittliche Verwendung jeder dieser Rezepturen als seine Jahresrezepturen angeben. Die Durchschnittsrezeptur muss kein gewichteter Durchschnitt sein. Das Unternehmen muss dem bzw. der PrüferIn einen Nachweis für die Berechnung

gemäß einer der oben stehenden Methoden sowie die erforderlichen Unterlagen, anhand derer das Unternehmen die Berechnung angestellt hat, vorlegen.

**Herkunftsbestimmung für die Jahresrezeptur für Kakaomasse**

Ein Unternehmen muss die Aufschlüsselung der Kakaomassetransaktionen pro Herkunft in der Rainforest Alliance Rückverfolgbarkeitsplattform mit der vom Unternehmen berechneten Jahresrezeptur vergleichen. Mindestens 80 % der in der Rückverfolgbarkeitsplattform verkauften Menge müssen mit den in der Jahresrezeptur angegebenen Herkünften übereinstimmen.

Der Prozentsatz wird folgendermaßen berechnet:

Jahresrezeptur		Transaktionen in MTT		Übereinstimmung der Herkunft %
Land	% Inhalt	Land	% Inhalt	% Unterschied
Land A	40 %	Land A	35 %	5 %
Land B	40 %	Land B	35 %	5 %
Land C	20 %	Land C	30 %	10 %
<b>INSGESAMT</b>	<b>100 %</b>		<b>100 %</b>	<b>20 % Unterschied = 80 % Übereinstimmung</b>

Eine einfache Übersicht über die herkunftsbezogene Massenbilanz finden Sie [hier](#).